

Gleichbehandlungsbericht

**der Süwag Energie AG
für das Jahr 2016**

vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der Süwag Energie AG

Nicola Gemba-Wältermann
Schützenbleiche 9-11, 65929 Frankfurt
Tel: 069-3107/2391
E-Mail: nicola.gemba-waeltermann@syna.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Süwag Gruppe

2. Unbundlingmaßnahmen der Süwag Energie AG

3. Marktauftritt

4. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

5. Ausblick

Präambel

Der vorliegende Bericht bezieht sich, wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum, auf die Süwag Energie AG und ihre Tochtergesellschaft, die Syna GmbH.

In diesen Gesellschaften sind alle mit den Tätigkeiten des Netzbetreibers befassten Mitarbeiter gemäß § 7 a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7 b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vollständig erfasst.

Das Ziel der Süwag Energie AG einschließlich ihrer Tochtergesellschaft Syna GmbH ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den, dem Netzbetrieb vor – und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten. Ergänzend werden mit der Syna GmbH die gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik für Verteilnetzbetreiber konsequent und nachhaltig umgesetzt.

Basierend auf den vorhandenen Erfahrungen in der Süwag Energie AG und ihren Tochtergesellschaften wird gewährleistet, dass das Gleichbehandlungsmanagement fester Bestandteil des Unternehmens bleibt und dass die Mitarbeiter die Unbundling-Grundsätze weiterhin auf dem erreichten Niveau bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der Süwag Energie AG den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Süwag Energie AG und der Syna GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen der Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016. Soweit es für die Aussagen des Berichts sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2017 erstreckt.

1. Organisatorische Veränderungen

Der Berichtszeitraum 2016 war geprägt durch eine der größten Umstrukturierungen in der RWE Konzerngeschichte:

Im Dezember 2015 hat der Aufsichtsrat der RWE AG die Gründung einer neuen, börsennotierten RWE-Tochtergesellschaft beschlossen, in der die Geschäftsfelder Netz & Infrastruktur, Vertrieb und Erneuerbare Energien gebündelt werden. Zum 01.04.2016 hat diese Gesellschaft als RWE International SE ihre operative Geschäftstätigkeit aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt sind zahlreiche Mitarbeiter aus den deutschen Gesellschaften, die in den Sparten Erneuerbare Energien, Vertrieb und Netze tätig waren per Betriebsübergang auf die RWE International SE übergegangen. An den Strukturen und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter unterhalb der obersten Führungsebenen hat sich zunächst nichts geändert, da arbeitsrechtlich ein mit den Mitbestimmungsgremien vereinbarter sog. Lift & Shift – Prozess angewendet worden ist. Im Laufe des Jahres sind auf diese Weise weitere Personalübergänge in mehreren Wellen vollzogen worden. Nach einem fünfmonatigen Übergangszeitraum hat die Gesellschaft zum 01.09.2016 durch Umfirmierung ihren endgültigen Namen „innogy SE“, eine Symbiose aus den Begriffen Innovation, Energy und Technology erhalten.

Ebenso sind in dieser Phase alle in den innogy-Sparten tätigen deutschen und internationalen Gesellschaften auf die innogy SE übertragen worden, darunter die im Rahmen des vorliegenden Berichtes relevanten Gesellschaften Süwag Energie AG und Syna GmbH.

Am 07.10.2016 ist der Börsengang der innogy SE erfolgt. Hierfür ist im Vorfeld ein umfangreicher Wertpapierbericht erstellt worden, in dem die neue Gesellschaft inklusive ihrer Geschäftsfelder ausführlich dargestellt wurden. Im Anschluss an den Börsengang sind auf Vorstandsebene die bis dahin vorhandenen Personalunionen zwischen dem Mutterunternehmen RWE AG und der Tochter innogy SE aufgelöst worden. Die innogy SE wird seitdem vom Mutterunternehmen RWE AG als reine Finanzbeteiligung geführt.

Die organisatorische Struktur der innogy SE zum 31.12.2016 ist das Ergebnis des o.a. Lift & Shift – Prozesses, durch den ein arbeitsrechtlich einwandfreier und mitbestimmungskonformer Mitarbeiterübergang aus den Altgesellschaften erfolgen konnte. Die Organisationsstruktur der innogy SE zum 31.12.2016 ist daher als eine reine Interim-Organisation aufzufassen. Im Laufe des Jahres 2017 wird die Organisationsstruktur der innogy SE einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden.

Die Syna GmbH, die zum 31.12.2016 1072 Mitarbeiter hatte, ist von Veränderungen durch den Konzernumbau nur indirekt berührt. Im Berichtszeitraum lag bei der Süwag Energie AG ein besonderes Augenmerk weiterhin auf der Optimierung sog. End – to – End – Prozessen, indem zahlreiche Prozesse aus Kundensicht über Abteilungs-, - Bereichs – und Ressortgrenzen hinweg von Anfang bis Ende analysiert und optimiert worden sind.

Im Zusammenhang mit dem im Berichtszeitraum in Kraft getretenen Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wurde in der Syna GmbH das Projekt „SmartMeter RollOut“ gestartet mit dem Ziel, die Syna GmbH als grundzuständigen Messstellenbetreiber in 2017 für den Smart-Meter Rollout startfähig zu machen.

Änderungen in der Süwag

Zum 01.10.2016 wurde der Bereich Kommunikation Regionales Engagement zu Kommunikation umbenannt. Zum 01.12.2016 wurde der Bereich Personalentwicklung in Personalentwicklung und Veränderungsmanagement umbenannt. Zum 01.01.2017 wurde im Ressort des Vorstands Netze und Finanzen eine neue Funktion geschaffen, welche dem Vorstand unmittelbar über das gesamte Konzessionsgeschäft berichtet, ohne dass dieser Funktion derzeit Personalverantwortung zugeordnet ist. Durch die vorbenannten organisatorischen Änderungen bzw. Umbenennungen der Abteilungen der Süwag Energie AG ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisationsstruktur innerhalb der Syna GmbH.

Änderungen in der Syna GmbH

In der Syna GmbH wurde zum 01.03.2016 die bisherige Funktion des Teamkoordinators „technisches Facilitymanagement“ zu einer Führungsfunktion auf Berichtsebene 5 angehoben. Zum 01.06.2016 wurden die bisherigen Funktionen Teamkoordinatoren Serviceteam Betrieb SLT (Stationsleittechnik) Nord und Süd ebenfalls als Führungsfunktionen auf Berichtsebene 5 angehoben. Zum 01.07.2016 wurde der Bereich „Messtechnik“ um den Bereich der Kompetenzteams erweitert und entsprechend namentlich („Kompetenzteam und Messtechnik“) ergänzt. Zum 01.01.2016 wurde der Bereich „Netzwirtschaft“ dem Ressort des kaufmännischen Geschäftsführers der Syna GmbH zugeordnet. Ebenfalls zum 01.01.2017 wurde die „Referentin Netzangelegenheiten“ aus der Juristischen Abteilung der Süwag Energie AG unmittelbar dem Geschäftsführer Technik der Syna GmbH zugeordnet. Im ersten Quartal 2017 wurde die bisherige Funktion „Teamkoordinator Vertrieb Netzinfrastruktur“ als neue Organisationseinheit „Vertrieb Netzinfrastruktur“ auf Berichtsebene 4 im BE3-Bereich „Vertrieb Netzdienstleistungen“ ausgeprägt.

Selbstverständlich treten weiterhin weder für die Mitarbeiter noch für die Geschäftsführer Doppelfunktionen – im Sinne einer Tätigkeit an anderer Stelle in der Süwag Gruppe auf. Interessenkollisionen sind daher ausgeschlossen.

Auch nach den organisatorischen Veränderungen im Berichtszeitraum erfüllt die Süwag Gruppe weiterhin uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Markenauftritt der Netzgesellschaft.

Firmensitze

Hinsichtlich der Firmensitze gab es im Jahr 2016 keine Veränderungen: Die Süwag Energie AG und Süwag Vertrieb AG & Co.KG haben ihren Firmensitz weiterhin in der Schützenbleiche 9-11 in Frankfurt am Main. Die Syna GmbH hat ihren Firmensitz in der Ludwigshafener Straße 4 in Frankfurt am Main.

Netzkooperationen/Gründung von Netzeigentumsgesellschaften

Die seit mehreren Jahren in der Netzbetreiberlandschaft beobachtbare Tendenz, dass unverminderte Aktivitäten von kommunaler Seite erkennbar sind, die auf eine stärkere Rolle der Kommunen beim Betrieb von Energieversorgungsnetzen gerichtet sind, trifft nach wie vor auf das Umfeld der Süwag Energie AG zu.

Auslaufende und seitens der Kommunen nicht verlängerte Konzessionen können nur durch intelligente Netzkooperationsmodelle kompensiert werden, bei denen die Süwag Energie AG und eine Kommune eine Netzeigentumsgesellschaft gründen, für die in der Folge die Syna GmbH die Netzbetreiberfunktion übernimmt. In diesem Modell tritt dann die gemeinsame Netzeigentumsgesellschaft als Verpächter auf.

Im Berichtszeitraum kam es zu keiner Neugründung einer Netzeigentumsgesellschaft. Jedoch befinden sich derzeit erstmals Modelle in Verhandlung, die bereits im Zeitpunkt der Gründung der Netzgesellschaft die Beendigung des Pachtverhältnisses mit der Süwag Energie AG zu einem festgelegten Datum und die sukzessive Übertragung von Netzbetreiberaufgaben auf die Netzgesellschaft vorsehen.

NetzG Bühlertal GmbH & Co. KG
NetzG Korb GmbH & Co. KG
Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG
KAWAG AG & Co. KG
Stromnetz Diez GmbH & Co. KG
Stromnetz VG Diez GmbH & Co. KG
Stromnetz VG Katzenelnbogen GmbH & Co. KG
Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG
NetzG Leutenbach GmbH & Co. KG
Kommunalwerk Rudersberg GmbH & Co. KG
NetzG Steinheim GmbH & Co. KG
Stromnetz Hofheim GmbH & Co. KG
EnergieRegion Taunus - Goldener Grund -GmbH & Co. KG
NetzG Ottersweier GmbH & Co. KG
NetzG Lauf GmbH & Co. KG
Murrhardt Netz AG & Co. KG
KAWAG Netze GmbH & Co. KG

Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass bei allen Fallkonstellationen im Zusammenhang mit weiteren Netzkooperationen eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt bzw. durchgeführt werden. Es wird das Ziel verfolgt, standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge zu nutzen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundling-Thematik kontinuierlich angepasst werden. Darüber hinaus wirkt der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hin, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Marktrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien angepasst werden und in dieser präzisierten Form Verwendung finden, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder konzernexterne Dienstleistungsverträge handelt. In allen Muster-Dienstleistungsverträgen werden u.a. folgende Sachverhalte thematisiert:

- Detaillierte Leistungsbeschreibungen
- Kündigungsmöglichkeit für den Netzbetreiber
- Klauseln zur informatorischen Entflechtung
- Fachliches Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers

2. Unbundling Maßnahmen der Süwag Energie AG

Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes EVU ist die Süwag Energie AG verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festzulegen. Mit Unterzeichnung der Arbeitsrichtlinie „Gleichbehandlungsprogramm der Süwag Energie AG und ihrer Tochtergesellschaft der Syna GmbH“ durch den Vorstand am 10.02.2015/11.02.2015 hat die Süwag Energie AG ein Gleichbehandlungsprogramm verabschiedet, das der in den vorangegangenen Berichtszeiträumen durchgeführten Neuausrichtung des Verteilnetzgeschäftes Rechnung trägt und auch im vorliegenden Berichtszeitraum weiterhin Gültigkeit hat.

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form der Arbeitsrichtlinie den Mitarbeitern und zeitgleich mit dem vorangegangenen Bericht der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Damit kommt die Süwag Energie AG weiterhin ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach.

Neue Mitarbeiter erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den jeweiligen Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

Alle Mitarbeiter der Süwag-Gruppe sind verpflichtet, sich an sämtliche gesetzlichen Vorschriften sowie betrieblichen Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6-7b EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsrechtliche Zusatzvereinbarung sind hierbei selbstverständlich eingeschlossen. In Folge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nur eine logische Konsequenz, dass keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm auftraten und daher im

Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

Regelwerke

Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen einen hohen Stellenwert. Innerhalb der Syna GmbH gibt es eine eigene Organisationseinheit „Standardisierung und Grundsätze“, in deren Zuständigkeitsbereich u.a. die Betreuung einer zentralen Datenbank für diese Vorgaben und Prozesse gehört. In dieser Organisationseinheit wird das in der Syna GmbH existierende Organisationshandbuch fortlaufend an die gegenwärtigen organisatorischen Veränderungen angepasst. Jeder neue Mitarbeiter des Netzbetreibers wird nach Aktualisierung des Organisationshandbuchs und weiterer Vorgaben auf die entsprechende Stelle der Veröffentlichung im Intranet hingewiesen. Neben der fortlaufenden Aktualisierung des Organisationshandbuchs findet ebenfalls eine ständige Anpassung der hierzu korrespondierenden Arbeitsrichtlinien sowie der technischen Regelwerke und Instandhaltungsrichtlinien statt. Sämtliche Vorgaben - wie Syna Grundsätze, Technische Richtlinien und Technische Spezifikationen - werden durch die Geschäftsführung der Syna GmbH in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung von ergänzenden Technischen Informationen erfolgt durch den jeweiligen verantwortlichen Mitarbeiter mit der zugehörigen Führungskraft. Sicherheitsrelevante Regelwerke werden vor der Inkraftsetzung mit den Technischen Führungskräften gemäß S/G 1000 abgestimmt. Die Kommunikation neuer bzw. aktualisierter Vorgaben erfolgt bei der Syna GmbH zeitnah auf elektronischem Wege durch die Organisationseinheit „Standardisierung und Grundsätze“, indem entsprechende Links auf die Datenbank an einen gem. Vertraulichkeitseinstufung abgestimmten Verteilerkreis versendet werden. Überarbeitete Vorgaben werden mit Änderungshinweisen ergänzt.

Technische Zertifizierung/Überprüfungen

Das Technische Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren. Die Zertifizierung der Syna GmbH, die bereits im Bericht für das Jahr 2013 Erwähnung gefunden hat, entfaltet ihre Wirkung bis 2017.

Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme vor Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, setzt die Syna GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" (SiKat) um. Dabei werden die im SiKat geforderten informationssicherheits-technischen Mindeststandards implementiert, indem ein Informationssicherheits-Managementssystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert wird. Der Gesetzgeber sieht die Zertifizierung des Informationssicherheits-Managementystems (ISMS) bis zum 31.01.2018 vor.

Das Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) der Syna GmbH adressiert den Kernprozess „Sicherer Netzbetrieb und sichere Netzführung“. Es umfasst damit zur Durchführung des Kernprozesses notwendigen Subprozesse und die daran beteiligten Komponenten wie z. B. Verwaltungs-, Netzführungs- und Netzbetriebsstandorte sowie die dafür erforderlichen Mitarbeiter und Dienstleister, um die Telekommunikations- und EDV-Systeme für die von der Syna GmbH verantworteten Energieversorgungsnetze (Elektrizität und Gas) zu betreiben. Im Zuge des ISMS dokumentiert die Syna GmbH die Einhaltung der Anforderungen gemäß DIN ISO/IEC 27001 und überprüft deren Umsetzung regelmäßig durch

interne und externe Audits. Zudem wird die Syna GmbH über im Aufbau befindliche Prozesse ihrer Störungsmeldepflicht an das BSI nachkommen. Der hohe Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der Syna GmbH wird durch den ISMS-Lenkungskreis deutlich, welcher durch die Geschäftsführung und leitenden Angestellten aus den relevanten Fachbereichen besetzt ist. Die Geschäftsführung wird im Rahmen von regelmäßigen (derzeit quartärllich stattfindenden) Lenkungskreissitzungen insbesondere über die Zertifizierungsreife des ISMS durch den ISMS-Beauftragten informiert.

Seit Mitte 2016 ist die Syna GmbH überdies Mitglied im UP KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP KRITIS ist eine öffentlich-private Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen. Die Aufgabe des UP KRITIS besteht darin, konkrete Maßnahmen und Empfehlungen für den Bereich der Kritischen Infrastrukturen auf Basis der von der Bundesregierung festgelegten Ziele auszugestalten.

Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der Süwag-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt die Syna GmbH die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, so dass auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der Syna GmbH sichergestellt. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den Personalbereich.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikationssicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy), die konzernweit gelten und auch für die Gesellschaften der Süwag – Gruppe explizit in Kraft gesetzt wurden, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Diese Standards dienen zum Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und

tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter verstärkt. .

Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung des Netzbetreibers und seiner Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz und wurden daher im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.

Marktkommunikation

Die Syna GmbH bzw. ihr Vorgängergesellschaften haben die Verfahrensregularien zur Marktkommunikation

- BK6-06-006 Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE)
- BK-7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLiGas)
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBis)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)
- BK7-08-002 „Bilanzierung und Ausgleichleistungen Gas“ (GaBi Gas)
- Kooperationsvereinbarung VIII

sowie die Kooperationsvereinbarung IX seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt. Um eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, hat die Syna GmbH im Zuge der Umsetzung der KoV IX die Lieferantenrahmenverträge Gas angepasst.

Mit Stand Ende Dezember 2016 werden rund 3.787 Zähler durch dritte Messstellenbetreiber/Messdienstleister betreut. Die Syna GmbH hat 52 Rahmenverträge mit

dritten Messstellenbetreibern/Messdienstleistern abgeschlossen, 33 davon sind im Netzgebiet aktiv.

Umstellung der Lieferantenrahmenverträge/ Netznutzungsverträge Strom

Die Syna GmbH hat die am 16.04.2015 von der Bundesnetzagentur getroffene Festlegung zum Netznutzungsvertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (Strom) (BK6-13-042) in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt. Mit der Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wie die Syna GmbH verpflichtet, seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 - 4 zu dieser Festlegung entsprechen. Dem ist die Syna GmbH vollumfänglich nachgekommen.

Die Syna GmbH hat in diesem Zusammenhang alle betroffenen Vertragspartner fristgerecht angeschrieben. In den Fällen, in denen der Vertrag noch nicht gegengezeichnet worden ist, wurde im Februar 2016 mit einem Erinnerungsschreiben an die betroffenen Kunden auf den noch ausstehenden Vertragsabschluss hingewiesen. Insgesamt wurden 450 Lieferanten angeschrieben. Hiervon haben 446 den Vertrag bereits unterzeichnet. Von den 64 angeschriebenen Netznutzern haben 60 den Vertrag gegengezeichnet.

Anschlusswesen Strom und Gas

Die Anzahl der Anschlussvorgänge Strom und Gas im Berichtszeitraum lag im Berichtszeitraum im Durchschnitt der Vorjahreswerte. Die Anzahl von EEG-Anlagen ist im Netzgebiet erneut leicht angestiegen. Im Jahr 2016 wurden im Gebiet der Syna GmbH ca. 858 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht.

Die Umsetzung der Änderungen der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) vom 09.03.2015 hat auch das Kalenderjahr 2016 geprägt. Diese regelt die Nachrüstung dezentraler Erzeugungsanlagen („49,5-Hertz-Problem“), um das gleichzeitige Abschalten großer Mengen an Erzeugungsleistung bei bestimmten Frequenzwerten zu vermeiden, da dies zu einer Netzdestabilisierung führen würde. Im Netzgebiet der Syna GmbH waren ca. 740 Erzeugungsanlagen (insbesondere Wind-, KWK-, Grubengas- und Biomasseanlagen) von der 49,5-Hertz-Nachrüstung betroffen. Hier ist für das Jahr 2016 vor allem die Bearbeitung der Nachrüstungserklärungen, Fristverlängerungen und Ausnahmebegehren sowie die hohe Anzahl projektbezogener Kundenkontakte hervorzuheben.

Ein weiterer Schwerpunkt lag auf den Vorbereitungen zur Einführung des Marktstammdatenregisters (MaStR). Dieses ist seitens der Bundesnetzagentur für 2017 geplant und soll ein umfassendes behördliches Register des Strom- und Gasmarktes schaffen, das von den Behörden und den Marktakteuren des Energiebereichs (Strom und Gas) genutzt werden kann. Die Einführung des MaStR wird auch in 2017 für die Syna GmbH im Bereich Anschlusswesen Strom und Gas von wesentlicher Bedeutung sein.

Die Vielzahl der Neu- und Bestandsanlagen, die damit verbundene steigende Komplexität der Messkonzepte und die gesetzlichen und behördlichen Veränderungen und Projekte haben zu großen Herausforderungen hinsichtlich ihrer Umsetzung sowie zu einer großen Anzahl von Kundenkontakten mit entsprechendem Aufwand geführt. Allein über die zentrale Kundenhotline kam es zu ca. 18.000 eingehenden telefonischen Anfragen zu den Themen Einspeisung und Anschluss, wobei eine Erreichbarkeit von durchschnittlich ca. 96% gewährleistet werden konnte. Im Ergebnis konnten nach wie vor alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Syna GmbH diskriminierungsfrei und fristgerecht erfüllt werden.

Positiv zu erwähnen ist weiterhin, dass die Nutzung des Online-Portals für Installateure im Berichtszeitraum weiter gesteigert werden konnte. Für die Syna GmbH stellen die rund 3.000 Installateure, mit denen sie zusammenarbeitet, wichtige Ansprechpartner für die Netzkunden dar. In den Bezirksinstallateurs-Ausschüssen pflegt die Syna GmbH einen regelmäßigen Austausch mit ihren Installateuren. Hier werden u.a. neue Richtlinien, aktuelle Projekte oder Themen der Arbeitssicherheit vorgestellt und Prozessoptimierungen diskutiert.

Prozesse für Netzengpässe

Im Netzgebiet der Syna GmbH kommt es auf Basis der gegenwärtigen Anschlusssituation in keiner Spannungsebene zu Netzengpässen. Sollte sich die konkrete Anschlusssituation ändern, wird aufbauend auf den Vorgaben der Syna-Richtlinien „Anschlussregeln für Erzeugungsanlage“, „Planungs- und Betriebsgrundsätze“ und gemäß den Vorgaben des Eskimo-Projekts (Netzsicherheitsmanagement im Netzgebiet der Syna) verfahren.

Prozesse zur Abschaltung nach Aufforderungen durch den Übertragungsnetzbetreiber

Zwischen der Syna GmbH und den Übertragungsnetzbetreibern Amprion GmbH und EnBW Regional wurden Vereinbarungen zur Anwendung des BDEW/VkU Praxisleitfadens innerhalb der Kaskade in der jeweiligen Regelzone geschlossen. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf nach den Auslösestufen des automatischen Unterfrequenzschutzes manuell durchgeführt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Für die Thematik liegt den beteiligten Organisationseinheiten eine detaillierte Prozessbeschreibung vor. Es gab im Jahr 2015 keine Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Zur entsprechenden Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die Syna GmbH bereits Ende 2013 sämtlichen ihr nachgelagerten Netzbetreibern entsprechende „Kaskadenverträge“ zugesendet. Diese „Vereinbarungen über die

Anwendung des BDEW/VkU-Praxisleitfadens für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern – Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ sind bis auf drei Verträge durch die nachgelagerten Netzbetreiber gegengezeichnet worden. In den noch offenen Fällen bestehen seitens der nachgelagerten Netzbetreiber Bedenken, insbesondere unter Haftungsgesichtspunkten, wenn möglicherweise großflächig ihr Netz abgeschaltet werden muss. Die Syna GmbH ist an dieser Stelle in der Diskussion und wirkt auf eine Unterzeichnung hin.

Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Syna GmbH kommt dieser Pflicht standardisiert dergestalt nach, dass sie ihre jeweiligen TAB zur Konsultation unübersehbar auf ihrer Homepage veröffentlicht und den Verbänden und Netznutzern einen Monat lang Gelegenheit zu Anmerkungen gibt. Im Berichtszeitraum wurde auf diesem Wege „Ergänzende Technische Anschlussbedingungen im Hochspannungsnetz der Syna GmbH zum 13.09.2016“ veröffentlicht und mit Schreiben vom 13.09.2016 der BNetzA bekannt gemacht.

Planungs- und Prognoseprozess

Die Süwag Energie AG unterliegt als eine dem RWE-Konzern zugehörige Konzerngesellschaft ebenso wie die Syna GmbH einem differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die entsprechenden Prämissen – wie beispielsweise die Inflationsrate – allgemein und zentral vorgegeben. Wichtig im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Entflechtung ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung der informatorischen

Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

Rentabilitätskontrolle

Die Süwag Energie AG als Gesellschafterin des Netzbetreibers sowie als Netzeigentümerin nimmt ihre Aufgabe gemäß § 7 a Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr und übt insoweit ihre Gesellschafterfunktion und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus. Der Aufsichtsrat der Syna GmbH, welcher aus 15 Mitgliedern besteht, von denen 7 Vertreter der Arbeitnehmer sind, hat im Berichtszeitraum zwei Mal getagt. Er hat sich dabei über den Gang der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der Syna GmbH ist ausschließlich als Netzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftervertrag ausgeschlossen.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Syna GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2016 die voraussichtlichen Netzentgelte am 15.10.2016 sowohl für das Gas- als auch für das Stromverteilnetz im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV am 31.12.2016 und gemäß § 27 GasNEV am 31.12.2016 im Internet veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV der Bundesnetzagentur mitgeteilt. Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2016 wurden die Hinweise der Bundesnetzagentur für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der

Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2016 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt. Dabei wurde auch wie bereits im Jahr zuvor durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter, insbesondere in den beteiligten Ressorts der Süwag Energie AG, zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

3. Marktauftritt

Die Syna GmbH unternimmt eine Reihe von Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist. Insbesondere durch den Auftritt unter einer eigenen Marke, die mit der des Vertriebes der Süwag Energie AG weder in phonetischer noch in visueller Hinsicht Ähnlichkeiten aufweist, ist, den Vorschriften des EnWG 2011 entsprechend, ein verwechslungsfreier Auftritt des Netzbetreibers gelungen. Die eigene Geschäftseinrichtung der Syna GmbH hat sich mittlerweile bei allen Marktpartnern etabliert. Diese umfasst auch den eigenen Messeauftritt der Syna GmbH. Der verwechslungsfreie Auftritt des Netzbetreibers wird weiterhin durch eine offensive Verwendung der Marke im internen wie auch externen Gebrauch forciert. Es wird dafür Sorge getragen, dass die gesetzgeberischen Vorgaben in Bezug auf die Markentrennung eingehalten werden. Ebenso wird sichergestellt, dass das Corporate Design der Syna GmbH sich durchgängig und in allen Bereichen von dem Auftritt der Süwag Vertrieb AG & Co.KG abgrenzt. Weiterhin wird durch die Funktion einer eigenen Kommunikationsstelle für die Syna GmbH sicher gestellt, dass alle netzspezifischen Presseanfragen in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Syna GmbH nur durch einen Mitarbeiter bearbeitet werden. In internen und externen Medien wurden im Berichtszeitraum durch Beiträge zu den Themen:

- LED- Umrüstung Baden Airpark
- 3D-Aufnahmen/Inventarisierung der Straßenbeleuchtung durch CycloMedia
- „Masterplan Licht“ Straßen- und Platzbeleuchtungsplan für Oberursel
- Netzbefliegung
- Optimierter Netzleitstellenbetrieb (NLS Höchst und Pleidelsheim)
- Erneuerung UA Laubach und Baustart UA Bad Soden

die Wahrnehmung des Netzbetreibers mit seinen spezifischen Aufgaben deutlich herausgestellt.

Wie auch schon in der Vergangenheit veröffentlicht die Syna GmbH selbständig spezifische Pressemitteilungen des Netzbetreibers (z.B. über Baumaßnahmen) über

die üblichen Pressekanäle und über die Internetseiten der Syna GmbH. In allen Schreiben des Netzbetreibers wird ausschließlich die Internetadresse des Netzbetreibers angegeben.

4. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist zuständig für die Gesellschaften: Süwag Energie AG und Syna GmbH. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die pro aktive Umsetzung der Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet. Er ist seit 01.01.2017 in der Syna GmbH in seiner Funktion Referent Netzangelegenheiten dem technischen Geschäftsführer unmittelbar zugeordnet. In dieser Funktion ist er in alle wesentlichen Netzprozesse, Netzprojekte als auch Regeltermine der Führungskräfte (z.B. „SmartMeterRollout“/“Umstellung L - auf H – Gas“/technischer Führungskreis/Jour Fix Netzdienstleistungen) zur juristischen Beratung eingebunden. Hierdurch ist ein unmittelbarer Einblick in die Netzprozesse gegeben und es ergibt sich bereits im Zeitpunkt der Implementierung neuer Prozesse die Möglichkeit, auf die unbundlingkonforme Ausgestaltung, Einfluss zu nehmen.

Vortragsrecht gegenüber Vorstand und Geschäftsführung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für den Vorstand der Süwag Energie AG sowie für die Geschäftsführung der Syna GmbH in allen unbundlingrelevanten Fragestellungen. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt auf Anforderung an den Geschäftsführersitzungen der Syna GmbH teil. Für den Gleichbehandlungsbeauftragten besteht ein quartärlisches Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand und daneben jederzeit die Möglichkeit in unbundlingrelevanten Fragestellungen mit dem Vorstand Rücksprache zu halten.

Vermittlungskonzept/Unbundlingberatungen

Der wesentliche Schwerpunkt der Unbundlingberatungen liegt auf der bedarfs- und zielgruppenorientierten Vermittlung der Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms als ein Instrument zur Umsetzung der Unbundlingvorschriften. Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum in zahlreichen Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern zu Rate

gezogen wurde. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, per Email oder persönlich/ vertraulich durchgeführt und bildete einen Tätigkeitsschwerpunkt des Gleichbehandlungsbeauftragten. Die regelmäßige Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Gleichbehandlung in den Köpfen der Mitarbeiter fest verankert ist. Die Mitarbeiter fühlen sich persönlich verantwortlich und liefern neben Hinweisen auf mögliche Defizite hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Sie sind damit nach wie vor die wichtigste Quelle für den Gleichbehandlungsbeauftragten. Die Mitarbeiter werden in diesem Vermittlungskonzept nicht lediglich als Adressaten des Gleichbehandlungsprogramms angesehen, vielmehr wird jeder einzelne Mitarbeiter als „Unbundlingverpflichteter“ begriffen und spezifisch für die Gleichbehandlung sensibilisiert.

Im Vorjahresberichtszeitraum wurden im Rahmen des kleineren Führungskreises unter Verwendung der komplett überarbeiteten Schulungsmaterialien die leitenden Angestellten der Süwag Energie AG geschult, welche verpflichtet sind die nachgelagerten Führungskräfte zu schulen. Diese wiederum schulen ihre Mitarbeiter. Der Gleichbehandlungsbeauftragte steht im Rahmen dieses Schulungsprozesses jederzeit unterstützend zur Verfügung. Der Intranetauftritt der Gleichbehandlung wurde prägnanter gestaltet. Für alle Mitarbeiter stehen komprimiert an einer Stelle alle Unterlagen und Informationen zur Gleichbehandlung abrufbar zur Verfügung. Anhand der im Intranet zur Verfügung gestellten Schulungsunterlagen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte einzelfallbezogene individuelle Schulungen als auch eine Schulung des Bereichs Kommunikation der Süwag Energie AG durchgeführt.

Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrags hinsichtlich der Unbundling-Konformität in der Süwag Gruppe wird der Gleichbehandlungsbeauftragte den bereits seit Jahren etablierte Verfahrensweise fortsetzen und mit der Internen Revision für den kommenden Berichtszeitraum unbundlingrelevante Prüfungen analysieren und unbundlingrelevante kritische Fragestellungen platzieren. Neben der Unterstützung der Internen Revision werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen.

Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2015 der Süwag Energie AG wurde der BNetzA im März 2016 gemäß § 8 Abs. 5 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichts ist von der BNetzA bestätigt worden.

5. Ausblick

Im Jahre 2017 wird neben der Beratungsleistung im Rahmen des Vermittlungskonzeptes und die Überwachung der Unbundlingkonformität insbesondere die unbundlingkonforme Ausgestaltung innerhalb der wesentlichen Projekte der Syna GmbH (insbesondere „SmartMeterRollOut“ und „Umstellung L - auf - H Ga“s) die Hauptaufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten darstellen. Zudem wird ein besonderes Augenmerk auf die unbundlingkonforme Ausgestaltung der Dienstleistungsverträge liegen und bestehende Verträge einer Stichprobe unterzogen.

Zudem wird der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere die Führungskräfte in der Syna GmbH durch gesonderte Schulungen erneut für das Thema Unbundling sensibilisieren.

Anlage

Frankfurt am Main, 29. März 2017

gez. Gemba-Wältermann

Gleichbehandlungsbeauftragter